

Häufig wird dabei betont, daß der Spruch von allen Kurfürsten gemeinsam gefällt worden ist, was seinen Wert erhöhte: *aliorum coelectorum principum accedente consilio*³²⁾.

Ein gemeinsamer Willebrief aller Kurfürsten³³⁾ ist aus der Zeit Karls IV. nicht überliefert, vielmehr gab jeder Kurfürst seinen Konsens einzeln. Dabei konnten die Willebriefe in ihrer Anlage äußerst verschieden sein. Die einfachste Art finden wir bei der Besetzung des Nürnberger Landgerichts im Jahre 1348. Der Willebrief des Erzbischofs von Mainz ist an Knappheit kaum zu unterbieten, denn er erwähnt nur *di gnade* für die Burggrafen von Nürnberg *umb di besetzung ires lantgerihtes*³⁴⁾. Diese Art war vor Karls Regierungszeit sehr häufig³⁵⁾. Ein wenig ausführlicher sind die Konsense zur Belehnung des Erzbischofs Boemund II. von Trier im Jahre 1356, hier sind wenigstens die einzelnen Objekte genau aufgezählt³⁶⁾. Im Durchschnitt waren zu Karls Zeit die Willebriefe aber etwas länger, und dann übernahmen sie meistens einzelne Teile aus Karls Verleihungs-Urkunden³⁷⁾. Daß die ganze Königsurkunde inseriert wurde, gehört jedoch zu den Ausnahmefällen³⁸⁾.

In keinem Fall fand ich, daß Willebriefe irgend etwas von rechtlicher Bedeutung bringen, das zur Ergänzung oder Erläuterung der Königsurkunde beitragen konnte, und zwar weder zu Karls Zeit noch während der Regierung seiner Vorgänger³⁹⁾. Gab es tatsächlich einmal einen Zusatz, dann wollte der betreffende Kurfürst damit seine eigenen Rechte wahren: *Iure tamen nostro in premissis castris, dominiis et feodis semper salvo*⁴⁰⁾.

³²⁾ Ebd. S. 118 Nr. 217.

³³⁾ Z. B. MG. Const. 3, 212 Nr. 225.

³⁴⁾ MG. Const. 8, 547 Nr. 533.

³⁵⁾ Z. B. MG. Const. 3, 326 Nr. 340; Const. 4, 33 Nr. 38; ebd. S. 122 Nr. 152—154 u.a.m.

³⁶⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang I.

³⁷⁾ So z. B. bei der Verpfändung an die Stadt Frankfurt, vgl. I. K r a c a u e r, Urkundenbuch zur Gesch. der Juden in Frankfurt am Main (1914) S. 54 Nr. 143.

³⁸⁾ MG. Const. 8, 637 Nr. 624 und 625.

³⁹⁾ Die Ausstellung der Willebriefe von 1300 Okt. 14 war eine politische Handlung, was aber im Text der Konsense nicht zum Ausdruck kommt, vgl. E. W i n k e l m a n n, Acta Imperii Inedita 2 (1885) 757 Nr. 1086.

⁴⁰⁾ Pfalzgraf Ruprecht bei der Belehnung des Erzbischofs von Trier, vgl. im Anhang Nr. I 4. — Siehe auch Regesten der Erzbischöfe von Mainz hg. von H. O t t o I 2 (1932—35) 689 Nr. 6277.